

**1137**

**Gemeinsame Diplomprüfungsordnung – Teil A – der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Gartenbau und Landespflanze, Gestaltung, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung, Medieninformatik, Sozialwissenschaften sowie Weinbau und Getränkebiologie der Fachhochschule Wiesbaden vom 11. März 1997.**

**hieraß: Genehmigung /Änd. vom 21.10.97, S.1645**  
Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 284), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 450) genehmige ich hiermit die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 2. Oktober 1997

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 1.3 — 489/009 — 19  
Schnz. 43/1997 S. 3179

- Vorbereitung**
1. Allgemeines
  - 1.1 Zweck der Diplomprüfung
  - 1.2 Diplomgrad
  - 1.3 Dauer und Gliederung des Studiums
  - 1.4 Abrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
  2. Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen
  - 2.1 Prüfungsamt
  - 2.2 Prüfungsausschüsse
  - 2.3 Prüfungskommissionen
  3. Diplomvorprüfung, Diplomprüfung
  - 3.1 Diplomvorprüfung
  - 3.2 Diplomprüfung
  4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung
  - 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
  - 4.2 Studienleistungen
  - 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
  5. Zulassung zu Prüfungen
  - 5.1 Antrag auf Zulassung
  - 5.2 Zulassung
  6. Diplomarbeit
  - 6.1 Ziel
  - 6.2 Betreuung
  - 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
  - 6.4 Form
  - 6.5 Bearbeitungszeit
  - 6.6 Bewertung
  7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
  - 7.1 Nichtbestehen
  - 7.2 Versäumnis und Rücktritt
  - 7.3 Täuschung und Störung
  8. Wiederholung von Prüfungsleistungen
  - 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
  - 8.2 Erste Wiederholung
  - 8.3 Zweite Wiederholung
  - 8.4 Ersten
  - 8.5 Folgen des entgeltlichen Nichtbestehens
  9. Alkernsicht
  10. Widerspruch
  11. Zeugnisse, Diplommurkunde
  - 11.1 Zeugnis der Diplomvorprüfung und Diplomzeugnis
  - 11.2 Diplommurkunde
  12. Ungültigkeit von Prüfungen
  - 12.1 Täuschungsmittel
  - 12.2 Zulassungsmangel
  - 12.3 Abhängig
  - 12.4 Ausschlußfrist

13. Einstellungsprüfung
- 13.1 Voraussetzung
- 13.2 Antrag auf Zulassung
- 13.3 Zulassung
- 13.4 Form und Ergebnis
14. Externprüfung
- 14.1 Zuständige Fachbereiche
- 14.2 Zulassungsvoraussetzungen, Antrag auf Zulassung
- 14.3 Zweck und Durchführung
- 14.4 Teile der Externprüfung
- 14.5 Grundregelnprüfung
- 14.6 Diplomarbeit
- 14.7 Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit
- 14.8 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- 14.9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 14.10 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- 14.11 Wiederholung
- 14.12 Diplommurgenis, Diplommurkunde
- 14.13 Ungültigkeit der Externprüfung
- 14.14 Gebühren
15. Schulbestimmungen
- 15.1 Anpassungsfrist
- 15.2 Übergangsstudien
- 15.3 Aufhebung bisherigen Rechts
- 15.4 Inkrafttreten

**Vorbereitung**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HGG) geben sich die oben genannten Fachbereiche mit Zustimmung des Rats nachstehende, vom Fachbereichsrat

- Architektur am  
1. Juli 1997
- Bauingenieurwesen am  
17. Juni 1997
- Elektrotechnik am  
4. März 1997
- Gartenbau und Landespflanze am  
17. Juni 1997
- Gestaltung am  
1. Juli 1997
- Informatik am  
3. Juni 1997
- Mathematik am  
3. Juni 1997
- Mathematik, Naturwissenschaften  
und Datenverarbeitung am  
24. Juni 1997
- Medienwirtschaft am  
10. Juni 1997
- Sozialwesen am  
24. Juni 1997 und  
10. Juni 1997
- Weinbau und Getränkebiologie am  
13. Juni 1997
- beschlossene gemeinsame Diplomprüfungsordnung — Teil A — welche die für diese Fachbereiche verbindlichen allgemeinen Regelungen enthält. Sie wird ergänzt durch die von den vorgenannten Fachbereichen in ihren Diplomprüfungsordnungen — Teil B — zu treffenden fachbereichsspezifischen Regelungen.
1. **Allgemeines**
    - 1.1 Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher oder kunstwissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
    - 1.2 **Diplomgrad**  
Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ausführung des § 60 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHC) in der jeweils geltenden Fassung. Die Fachbereiche können in — Teil B — die Ergründung des akademischen Grades durch zulässige Angaben zur Studienrichtung regeln.
    - 1.3 **Dauer und Gliederung des Studiums**  
Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Das letzte Semester ist Prüfungssemester. Die Regelstudienzeit umfaßt die theoretischen sowie das berufspraktische Studiensemester und Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit. Abweichend davon gilt für den Studiengang Sozialwesen: Es werden zwei berufspraktische Studiensemester (BPS) durchgeführt, wodurch die Regelstudienzeit neun Semester beträgt.
  - 1.3.1

1.3.2 Die Studien gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

1.3.3 Das Berufsrechtliche Studiensystem ist eine von der Fachhochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn es sich um Praktikanten handelt, die in der Ausbildung sind, kann die berufspraktische Tätigkeit (BPS) durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Näheres regelt — Teil B —

1.3.4 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorbereitung) durch den KMK für den In- und Ausländischen, vorgesehen werden, wobei mindestens acht Wochen vor dem Studium abgeleistet worden sein müssen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

1.3.5 Ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

1.3.6 Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Näheres regelt — Teil B —

1.3.7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

1.4 Studentinnen und Studenten sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Weschden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

1.4.2 Die Diplomvorprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studienleistungen im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitserklärung anerkannt. Soweit die Diplomvorprüfung nicht enthält, die an der Fachhochschule Weschden Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Änderungen möglich.

1.4.3 Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beschließen. Bei der Anrechnung von Studienleistungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beschließen. Bei der Anrechnung von Studienleistungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beschließen.

1.4.4 Die Anrechnung von Studienleistungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beschließen. Bei der Anrechnung von Studienleistungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beschließen.

1.4.5 Die Anrechnung von Studienleistungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beschließen. Bei der Anrechnung von Studienleistungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beschließen.

2. Prüfungsausschüsse, Prüfungsausschüsse, Prüfungsausschüsse

2.1 Prüfungsausschüsse

2.1.1 Das Prüfungsausschuss ist für die Organisation des Prüfungsablaufes, der Fachhochschule einschließt, der Erteilung der Zeugnisse und Diplomurkunden zuständig.

2.1.2 Das Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnungen eingehalten werden. Die Prüfungsarbeiten hat das Recht, in den Sitzungen der Prüfungsausschusses bearbeitet und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

2.2 Prüfungsausschüsse

2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse

der Fachbereiche zuständig. Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),

2. Befragung der Termine der zuzustimmenden Prüfungsleistungen und der Exkursionsprüfungen im Prüfungsausschuss sowie dem Bekanntheit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine vorzulegen,

3. Entscheidung über Prüfungsergebnissen,

4. Überwachung der Einhaltung der Diplomprüfungsordnung, Anregungen zur Reform der Studien- und Diplomprüfungsordnungen,

5. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,

6. Die Anrechnung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.3.3 und 1.3.4. Der Fachbereichsrat kann Praktikum beauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zur Verfügung stehen.

2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören Professorinnen und Professoren sowie Studentinnen und Studenten des Studienganges im Verhältnis 2 : 1 an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Professorinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsausschüssen, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, muß dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

2.2.3 Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren einen Vorsitzenden oder einen Stellvertreter, und einen Stellvertreter der Prüfungsausschusses vorbereitend und ausführt.

2.2.4 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kennzeichen der Prüfungsleistungen, die in der Prüfungsausschüsse erbracht werden, verpflichtet. Sie haben das Recht, an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

2.2.5 Der Prüfungsausschuss legt nichtöffentlich. Er ist beschließend, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

2.2.6 Die Leitlinien oder der Leiter des Prüfungsausschusses gibt die Zusammenfassung der Prüfungsausschüsse und die Notizen der Vorsitzenden und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.

2.2.7 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

2.2.8 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Diplomprüfung.

2.2.9 Der Prüfungsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Ausschusses für Prüfungsangelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 1 des HRG wahr.

2.2.10 Der Fachbereich Sozialwesen kann in — Teil B — die nach § 4 Abs. 13 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen und Sozialberufen von Sozialberufen und Sozialberufen von Sozialberufen (GVBl. I S. 401) erforderlichen Regelungen vom 6. Juni 1995

2.3 Prüfungsausschüsse

2.3.1 Der Prüfungsausschuss bildet für die Durchführung der mündlichen Prüfungen Prüfungsausschüsse.

Die Prüfungsausschüsse bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegienprüfung), ansonsten aus sachkundigen Beisitzern oder eines sachkundigen Beisitzers. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegienprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Bei der letzten Wiederholung der mündlichen Prüfung muß die Prüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren befugt. Leitbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sind zur Abnahme von Prüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist (§ 55 Abs. 4 Satz 2 und 3 HRG). Ihre Prüfungsergebnisse sind auf das Gebiet ihrer Lehrfähigkeit beschränkt. Näheres regelt — Teil B —

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 Hin- Die oder der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse fachbereichsübergreifend bekannt.

2.3.2 Die oder der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse fachbereichsübergreifend bekannt.

2.3.3 Der Termin der Prüfung ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Prüfung fachbereichsübergreifend durch Aushang bekanntzugeben.

3. Diplomvorprüfung, Diplomprüfung

3.1 Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, daß die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seiner Fachgebietes angeeignet sowie die theoretischen Instrumentarium und eine gesetzmäßige Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Diplomvorprüfung werden in — Teil B — festgelegt.

3.2 Die Diplomprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

a) dem mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung in einem Prüfungsfach oder fachübergreifendem Prüfungsfach. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen und die Bedingungen des Bestehens werden in — Teil B — festgelegt.

b) der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können zusätzlich ein Kolloquium zur Diplomarbeit vorsehen.

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen

4.1 Fachprüfung und Prüfungsleistungen

4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen in Form von studentischen oder punktuellen Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:

— mündliche Prüfungen

— Klausuren

— schriftliche Ausarbeitungen (zum Beispiel Studienarbeiten, Projektarbeiten).

Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsleistungen werden in der Prüfungsordnung — Teil B — für jeden Studiengang festgelegt. Dort wird auch bestimmt, bis wann die Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums erbracht werden sollen. Studienleistungen sind Prüfungsleistungen, die in der Prüfungsordnung festgelegt sind. Prüfungsleistungen sind die Prüfungsleistungen, die in der Prüfungsordnung festgelegt sind.

4.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in — Teil B — für jeden Studiengang festgelegt. Dort wird auch bestimmt, bis wann die Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums erbracht werden sollen.

Die Lehrpläne der Fächer werden durch Aushang bekanntgegeben.

4.2.1 Nichtbestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in — Teil B — geregelt.

4.2.2 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist, und die einzurechene Studienleistung nach ihren Anforderungen einen Prüfungserfolg darstellt. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsgrades mit einer Gewichtung bis zu 33 Prozent eingehen. Näheres regelt — Teil B —

4.2.3 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit sind folgende Noten zu ermitteln:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

6 = ungenügend

Mitgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Bearbeitung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres regelt — Teil B —

4.1.5 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in besonderer Zahl und mit überlegenen Hilfsmitteln ein Problem erfassen und lösen kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzt und bewertbar sein.

4.1.6 In Prüfungsarbeiten, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in — Teil B — vorgeschrieben werden, daß die letztmalige Wiederholung der Prüfungen in Form einer mündlichen Prüfung abzugeben ist.

4.1.7 Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein leichtes Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

4.2 Studienleistungen

4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise unter anderem auch durch:

— Seminarvortrag

— Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten

— Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen

— Bearbeitung von Prüfungsaufgaben Einzelarbeiten und ähnliches

— Literaturberichte oder Dokumentation

— Arbeitsberichte, Protokolle

— Datenverarbeitungsprogramme

erbracht werden.

Die Studienleistungen für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von großem Umfang erbracht werden. Beinhaltet eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, besteht die Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. in einer Veranstaltungseinheit die Studienleistung mündlich zu erbringen, wenn möglich die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in — Teil B — ergänzende Regelungen treffen.

4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in — Teil B — für jeden Studiengang festgelegt. Dort wird auch bestimmt, bis wann die Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums erbracht werden sollen.

Die Lehrpläne der Fächer werden durch Aushang bekanntgegeben.

4.2.3 Nichtbestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in — Teil B — geregelt.

4.2.4 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist, und die einzurechene Studienleistung nach ihren Anforderungen einen Prüfungserfolg darstellt. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsgrades mit einer Gewichtung bis zu 33 Prozent eingehen. Näheres regelt — Teil B —

4.2.5 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit sind folgende Noten zu ermitteln:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

6 = ungenügend

7 = ungenügend

8 = ungenügend

9 = ungenügend

10 = ungenügend



3 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 2,0 bis 2,5  
 4 = ausreichend bei einem Durchschnitt von 3,0 bis 4,0  
 5 = nicht ausreichend bei einem Durchschnitt ab 4,1

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt  
 eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

In Teil B — kann zur differenzierter Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit vorgeschrieben werden, daß einzelne Noten von 0,3 auf Zwischenschritten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsausschüsse des Grundstudiums vorliegen.  
 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsausschüsse des Hauptstudiums und die Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums vorliegen.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.2 entsprechend.  
 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der Gesamtnote werden die ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichelt.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird in Teil B — geregelt. Der Diplomarbeit ist ein besonderes Gewicht beizumessen, es muß mindestens ein Drittel des Gewichtes der Gesamtnote betragen.

Zulassung zu Prüfungen  
 Antrag auf Zulassung  
 5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a und zur Diplomarbeit liegen die Fachbereiche in — Teil B — fest, nach welchem Studiensemester die Studenten oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, daß die Regelstudienzeit eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluß der Diplomprüfung muß die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wohnort im Inmatrikulationsort sein. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit dem Fachbereich.

Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:  
 1. das Zeugnis der Diplomprüfung;  
 2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten bereits abgetriebenen Tätigkeiten;  
 3. der Nachweis über den Erwerb der Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, sofern ein solcher nach der jeweiligen Diplomprüfungsordnung — Teil B — für die Zulassung zur Diplomarbeit gefordert wird.

eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Diplomprüfung oder die Diplomprüfung als Studierende oder Studentin oder der Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit mit Angabe der gewünschten Referentin oder des Referenten, gegebenenfalls der Korreferentin oder des Korreferenten, und dem Einverständniserklärungen.

Die Fachbereiche können in den Diplomprüfungsordnungen — Teil B — ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung nach Ziffer 3.2 a

find die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in — Teil B — festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

Zulassung  
 Aufgrund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Diplomarbeit. Der Kandidat oder die Kandidatin werden das Thema der Diplomarbeit sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder der KorreferentIn mitgeteilt; dabei sind ihre oder seine Vorschläge nach Ziffer 5.1.2 Nr. 9 nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres regelt — Teil B —

Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplomprüfung nach Ziffer 3.2 a entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der nach Ziffer 5.1.3 erforderten Unterlagen.

Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Diplomarbeit nach Ziffer 3.2 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student nach Ziffer 5.1.2 Nr. 1 bis 5 oder Ziffer 5.1.3 genannten Umständen nicht oder nicht vollständig eintrifft;  
 2. die Zwischenprüfung, Diplomprüfung oder die Diplomarbeit als Studierende oder Studentin oder der Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wn die Zulassung aufgrund fehlender Unterlagen versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2 Nr. 9 als nicht erfolgt.

Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbständig nach wissenschaftlichen bzw. kunstwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. — Teil B — kann vorsehen, daß die Diplomarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.  
 Betreuung  
 Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor und anderen nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Wenigstens eine oder einer der beiden Betreuungsin oder Betreuer soll Mitglied der Fachbereichs sein. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Studiengänge.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe  
 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der KandidatIn oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der KorreferentIn mitgeteilt werden. Die Fachbereiche können in — Teil B — ergänzende Regelungen treffen.

Der Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.  
 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne daß dies als Nichtbestehen der Diplomarbeit gilt. Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist der Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zur Zulassung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zur Zulassung Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Diplomarbeit ist freigelegt bei der in der Diplomprüfungsordnung — Teil B — zu bestimmenden Stelle zurückzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht freigelegt abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmern oder Teilnehmerinnen gefertigt werden, wenn dies in der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Beschränkungen, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine einheitliche Abgrenzung ermöglichen,

deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. — Teil B — kann ergänzende Abgrenzungskriterien festlegen.  
 Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Bearbeitungszeit  
 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit in einer Einreichung außerhalb der Fachhochschule durch ein von Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten in der Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

Diplomarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Die Korreferentin oder der KorreferentIn muß ebenfalls die Voraussetzungen des § 35 Abs 4 Satz 2 und 3 HfGG erfüllen. Über das Ergreifen der Diplomarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufordern. Referentinnen haben sich auf eine Note zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, gilt der Mittelwert beider Noten und die Note der Diplomarbeit wird nach 4.3.2 ermittelt. Ist eine der Noten „nicht ausreichend“, so entscheidet die Referentin oder der Referent nach nochmaliger Rücksprache mit der Korreferentin oder dem Korreferenten und gibt die schriftliche Begründung ab.

Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung  
 Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn  
 1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.1.1 entspricht,  
 2. die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit aus Gründen die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgibt oder von ihr zurücktritt,  
 3. der Prüfungsausschuss feststellt, daß die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.2 un wahr ist.

Im Falle des Nichtbestehens einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Auswahlschreibens. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

Versäumnis und Rücktritt  
 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder vor dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungsleistungen abgibt.

Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie zum Beispiel Erkrankung der Kandidatin oder der KandidatIn bzw. eines zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Diplomarbeit nicht termingerecht besenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit.

Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Diplomarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.  
 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen enthält — Teil B —

Täuschung und Störung  
 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung fälschlich zu beschönigen, wird die Prüfungsleistung von Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüfungsausschuss als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren regelt Abschnitt 10.

Wiederholung von Prüfungsleistungen  
 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen  
 Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.  
 Erste Wiederholung  
 Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.  
 Eine einmalige Wiederholung der Diplomarbeit ist zulässig.  
 Zweite Wiederholung  
 Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.  
 Der Prüfungsausschuss bestimmt, ob einzelne Leistungen der Diplomarbeit bei der Wiederholung angerechnet werden können und erteilt einen Bescheid über die Angerechnung.  
 Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

Fristen  
 Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen im Rahmen des folgenden Semesters abgelegt werden; sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf Veranlassung, vorliegenden Antrag eine abweichende Regelung trifft.  
 Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.  
 Folgen des endgültigen Nichtbestehens  
 Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung oder der Diplomarbeit ist die Kandidatin oder der Kandidat zu examatikulieren (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 HfGG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die notwendigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

6.4.1 Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmern oder Teilnehmerinnen gefertigt werden, wenn dies in der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Beschränkungen, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine einheitliche Abgrenzung ermöglichen,

deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. — Teil B — kann ergänzende Abgrenzungskriterien festlegen.  
 Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Bearbeitungszeit  
 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit in einer Einreichung außerhalb der Fachhochschule durch ein von Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten in der Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

Diplomarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Die Korreferentin oder der KorreferentIn muß ebenfalls die Voraussetzungen des § 35 Abs 4 Satz 2 und 3 HfGG erfüllen. Über das Ergreifen der Diplomarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufordern. Referentinnen haben sich auf eine Note zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, gilt der Mittelwert beider Noten und die Note der Diplomarbeit wird nach 4.3.2 ermittelt. Ist eine der Noten „nicht ausreichend“, so entscheidet die Referentin oder der Referent nach nochmaliger Rücksprache mit der Korreferentin oder dem Korreferenten und gibt die schriftliche Begründung ab.

Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung  
 Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn  
 1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,  
 2. die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit aus Gründen die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgibt oder von ihr zurücktritt,  
 3. der Prüfungsausschuss feststellt, daß die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.2 unwahr ist.

Im Falle des Nichtbestehens einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Auswahlschreibens. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

Versäumnis und Rücktritt  
 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder vor dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungsleistungen abgibt.

Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie zum Beispiel Erkrankung der Kandidatin oder der KandidatIn bzw. eines zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Diplomarbeit nicht termingerecht besenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit.

Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Diplomarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.  
 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen enthält — Teil B —

Täuschung und Störung  
 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung fälschlich zu beschönigen, wird die Prüfungsleistung von Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüfungsausschuss als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren regelt Abschnitt 10.

Wiederholung von Prüfungsleistungen  
 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen  
 Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.  
 Erste Wiederholung  
 Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.  
 Eine einmalige Wiederholung der Diplomarbeit ist zulässig.  
 Zweite Wiederholung  
 Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.  
 Der Prüfungsausschuss bestimmt, ob einzelne Leistungen der Diplomarbeit bei der Wiederholung angerechnet werden können und erteilt einen Bescheid über die Angerechnung.  
 Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

Fristen  
 Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen im Rahmen des folgenden Semesters abgelegt werden; sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf Veranlassung, vorliegenden Antrag eine abweichende Regelung trifft.  
 Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.  
 Folgen des endgültigen Nichtbestehens  
 Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung oder der Diplomarbeit ist die Kandidatin oder der Kandidat zu examatikulieren (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 HfGG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die notwendigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Atakmenahcht  
 Auf entsprechenden Antrag ist der Studentin oder dem Studenten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die

6.4.2 Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmern oder Teilnehmerinnen gefertigt werden, wenn dies in der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Beschränkungen, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine einheitliche Abgrenzung ermöglichen,

deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. — Teil B — kann ergänzende Abgrenzungskriterien festlegen.  
 Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.4.2 Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmern oder Teilnehmerinnen gefertigt werden, wenn dies in der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Beschränkungen, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine einheitliche Abgrenzung ermöglichen,

deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. — Teil B — kann ergänzende Abgrenzungskriterien festlegen.  
 Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Bearbeitungszeit  
 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit in einer Einreichung außerhalb der Fachhochschule durch ein von Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten in der Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

Diplomarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Die Korreferentin oder der KorreferentIn muß ebenfalls die Voraussetzungen des § 35 Abs 4 Satz 2 und 3 HfGG erfüllen. Über das Ergreifen der Diplomarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufordern. Referentinnen haben sich auf eine Note zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, gilt der Mittelwert beider Noten und die Note der Diplomarbeit wird nach 4.3.2 ermittelt. Ist eine der Noten „nicht ausreichend“, so entscheidet die Referentin oder der Referent nach nochmaliger Rücksprache mit der Korreferentin oder dem Korreferenten und gibt die schriftliche Begründung ab.

Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung  
 Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn  
 1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,  
 2. die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit aus Gründen die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgibt oder von ihr zurücktritt,  
 3. der Prüfungsausschuss feststellt, daß die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.2 unwahr ist.

Im Falle des Nichtbestehens einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Auswahlschreibens. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

Versäumnis und Rücktritt  
 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder vor dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungsleistungen abgibt.

Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie zum Beispiel Erkrankung der Kandidatin oder der KandidatIn bzw. eines zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Diplomarbeit nicht termingerecht besenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit.

Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Diplomarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.  
 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen enthält — Teil B —

Täuschung und Störung  
 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung fälschlich zu beschönigen, wird die Prüfungsleistung von Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüfungsausschuss als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren regelt Abschnitt 10.

Wiederholung von Prüfungsleistungen  
 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen  
 Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.  
 Erste Wiederholung  
 Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.  
 Eine einmalige Wiederholung der Diplomarbeit ist zulässig.  
 Zweite Wiederholung  
 Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.  
 Der Prüfungsausschuss bestimmt, ob einzelne Leistungen der Diplomarbeit bei der Wiederholung angerechnet werden können und erteilt einen Bescheid über die Angerechnung.  
 Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

Fristen  
 Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen im Rahmen des folgenden Semesters abgelegt werden; sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf Veranlassung, vorliegenden Antrag eine abweichende Regelung trifft.  
 Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.  
 Folgen des endgültigen Nichtbestehens  
 Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung oder der Diplomarbeit ist die Kandidatin oder der Kandidat zu examatikulieren (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 HfGG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die notwendigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Atakmenahcht  
 Auf entsprechenden Antrag ist der Studentin oder dem Studenten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die

6.4.2 Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmern oder Teilnehmerinnen gefertigt werden, wenn dies in der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Beschränkungen, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine einheitliche Abgrenzung ermöglichen,

deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. — Teil B — kann ergänzende Abgrenzungskriterien festlegen.  
 Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.



Beurteilung der Diplomarbeit zu gewähren. Die Studenten vor der Student kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In — Teil B — können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.

10. Widerspruch
Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilt das Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsausschuss unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. In dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

11. Zeugnisse, Diplomurkunde
11.1 Die bestandene Diplomprüfung wird im Zeugnis der Diplomprüfung bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen und die Studienleistungen des Grundstudiums auf, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist. Zeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen und Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, einschließlich der angegebenen Wahlprüfungen enthält. Von der Diplomarbeit werden Themen und Note angegeben. Teil B kann vorsehen, daß sich Studienleistungen und Studienleistungspunkte in das Zeugnis aufzunehmen werden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Diplomarbeit abgegeben wurde.

11.1.3 Aus Antrag der Kandidatin oder der Kandidaten ist eine Gesamtnote in das Diplomzeugnis aufzunehmen. Diese wird, wie in Ziffer 4.3.6 beschrieben, als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsergebnissen errechnet. Hinter der Mittelwert nach dem ersten Dezimalstrich in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Hundert) angegeben. Bei übertragenden Leistungen kann das Gesamtergebnis mit Auszeichnung bestanden erteilt werden. Näheres regelt — Teil B —.

11.1.4 Das Zeugnis der Diplomprüfung sowie das Diplomzeugnis sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Erbringung der vorgesehenen Leistungen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zeugnisse werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan, der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsausschuss und dem Leiter der Fachhochschule unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes Zeugnis der Diplomprüfung und Diplomzeugnis sind Anlagen 1 und 2 dieser Diplomurkunde.

11.2 Neben dem Diplomzeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde aus dem Datum des Zeugnis ausgehändigt (Anlage 3). Darin wird die Verleihung des akademischen Diploms bescheinigt.

11.2.2 Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

12. Ungültigkeit von Prüfungen
12.1 Täuschungen
Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Ausschreibung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nach Erbringung der Noten für die Prüfungsleistungen, bei denen Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berücksichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

12.2 Zulassungsmängel
Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne daß die Kandidatin oder der

Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Ausschreibung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung gebührt.

12.3 Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vor schriftlich zu Urnehme, wird, hinsichtlich der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3.1 Anführung
Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

12.4 Ausschlußfrist
Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnis ausgeschrieben.

13. Einstufungsprüfung
13.1 Voraussetzung
Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HfHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule notwendigen erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen ist (§ 56 HfHG).

13.2 Antrag auf Zulassung
Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

13.3 Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigsten beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich bescheinigte Aufzeichnungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HfHG nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung, Diplomprüfung oder Diplomprüfung als Studentin oder Studentin oder Exakter in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulzugangsgesetzes empfangen hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

13.3.1 Zulassung
Auf der Grundlage der obigen Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

13.3.2 Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht, oder der in Ziffer 5.2.3 Satz 1 Nr. 2 genannte Versperrungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsausschuss erteilt einen begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis
Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsleistungen, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und gegebenenfalls welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen. In dem festzulegen wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

14. Externprüfung
14.1 ~~Externprüfung~~
An der Fachhochschule ~~Schweiden~~ können in folgenden von dieser Diplomprüfungsordnung ~~erhalten~~ ~~Schweiden~~ Externprüfungen abgelegt werden.

14.2 Elektrotechnik
14.2.1 Gartenbau und Landpflege
14.2.2 Medizintechnik
14.2.3 Weinbau und Getränkebiologie

Zulassungsvoraussetzungen und Antrag auf Zulassung
Zur Externprüfung kann zugelassen werden, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Fachhochschule des Landes oder an einer staatlich anerkannten Fachhochschule vorbereitet hat und nachweist, daß sie oder er
1. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine nach § 35 HfHG für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums geforderte Zugangsberechtigung besitzt,
3. mindestens fünf Jahre eine dem angestrebten Abschluß entsprechende berufliche Tätigkeit abgeleistet hat und
4. ihren oder seinen Wohnsitz, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren oder seinen Arbeitsort in Land Hessen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat, in dem heisstische Bewerberin oder Bewerber Externprüfung ablegen können. Welche beruflichen Tätigkeiten als förderlich im Sinne von Satz 1 Nr. 3 anzusehen sind, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereich. Die Fachbereiche können in — Teil B — ergänzende Regelungen treffen.

14.2.2 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt. Sie muß spätestens einen Monat vor dem angestrebten Termin für die Grundprüfung vorliegen.

14.2.3 Der Anmeldung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
2. die Nachweise nach Ziffer 14.2.1,
3. Angaben und Nachweise über die Art der Vorbereitung auf die Externprüfung,
4. eine Erklärung entsprechend Ziffer 13.2 Satz 2 Nr. 3. Nach Prüfung der eingehenden Unterlagen entscheidet das Prüfungsausschuss über die Zulassung.

14.2.5 Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. eine der in Ziffer 14.2.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 14.2.2 aufgeführten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht, oder der in Ziffer 5.2.3 Nr. 2 genannte Versperrungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsausschuss erteilt einen begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

14.3 Zweck und Durchführung
14.3.1 Durch die Externprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Qualifikation besitzt, die von einer Studentin oder einem Studenten bei der Diplomprüfung abverlangt werden.

14.3.2 Für die Durchführung der Externprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er setzt im Abnehmen mit den Prüfungsämtern der Prüflinge die Prüfungsleistungen fest, die die Bewerberin oder der Bewerber zu erbringen hat. Die Prüfungsleistungen und den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich mitteilt. In der Regel soll mindestens einmal jährlich eine Externprüfung stattfinden.

14.4 Teile der Externprüfung sind:
a) die Grundprüfung (Ziffer 14.3),
b) die Diplomarbeit (Ziffer 14.6) mit mündlicher Prüfung (Ziffer 14.7).

14.5 Grundprüfung
14.5.1 Die Externprüfung beginnt mit einer mündlichen Grundprüfung, die Diplomprüfungsordnung — Teil B — legt die Fächer der Grundprüfung fest. Sie soll in ihren Anforderungen den Leistungsanforderungen der Diplomprüfung entsprechen. Die Fachbereiche können in — Teil B — ergänzende Regelungen treffen.

14.5.2 Die Durchführung der Grundprüfung obliegt einer Prüfungskommission, die aus je einer vom Prüfungsamt und zwei vom Fachbereich ernannten Vertretern oder einem Vertreter der zu prüfenden Fächer besteht.

14.6 Die Diplomarbeit soll nach Umfang und Schwerföigkeit den Anforderungen der Diplomarbeit für Studentinnen entsprechen. Ziffer 6 gilt entsprechend.

14.6.2 Eine Externe oder die Externe, die oder der eine expertenmäßige Arbeit durchführt, hat keinen Rechtsanspruch auf Bezahlung hochschulweiser Laboratorien und Geräte.

14.6.3 Die Diplomarbeit wird zunächst nur vorläufig bewertet; die endgültige Note wird nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit nach Ziffer 14.7 festgesetzt.

14.7 Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit
Gegenstand und Dauer der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit legen die Fachbereiche in der Diplomprüfungsordnung — Teil B — fest.

14.7.2 In unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten die endgültige Note der Diplomarbeit bekanntzugeben.

14.8 Schriftliche und mündliche Prüfungen
14.8.1 Die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt, nachdem die Diplomarbeit nach 14.7.2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

14.8.2 Die Diplomprüfungsleistungen — Teil B — bestimmen die Prüfungsleistungen, in denen die Prüfungen durchzuführen sind. Sie können vorsehen, daß die Fächer von Prüfungsleistungen bzw. von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit Zustimmung von der Prüfungsausschuss ausgewählt werden. Sie bestimmen die Frist, innerhalb derer die Prüfungen abgeschlossen sein sollen.

14.8.3 Gemerkt wird in mindestens drei weiteren Fächern Klausuren und in mindestens drei weiteren Fächern mündlich. Ziffer 4.1.1 Satz 6 und Ziffer 4.1.7 finden Anwendung. Der Fachbereich bestimmt aus dem Katalog der Prüfungsleistungen für jeden Schwerpunkt die Fächer, die mündlich geprüft werden.

14.8.4 Durch die schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er im Beginn der Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gefälligen Methoden ihres oder ihres Faches zu erkennen vermag und den Weg zu einer Lösung finden kann. Werden die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in einer schriftlichen Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, soll in dem betreffenden Fach zusätzlich eine mündliche Prüfung, auf die Ziffer 14.8.6 entsprechend anzuwenden ist, stattfinden.

14.8.6 Die mündlichen Fachprüfungen dauern je Fach 15 bis 30 Minuten. Sie finden vor einer Prüfungskommission nach Ziffer 2.3.1 statt, der in der Regel die Professorin oder der Professor des betreffenden Faches als Prüflerin oder Prüfler angehört.

14.8.7 Gruppenprüfungen sind zulässig. Die Leistungen werden von der Prüflerin oder von dem Prüfler im Abnehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsausschuss bewertet. Im übrigen finden Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 Anwendung.

14.9 Beispiel der Bewertung gelten die Bestimmungen der Ziffer 4.3.
14.9.2 Die Externprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn alle Prüfungsteile nach Ziffer 14.5 bestanden sind.
14.10 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ziffer 7.
14.11 Wiederholung
Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ziffer 8.
14.12 Diplomzeugnis, Diplomurkunde
14.12.1 Über die bestandene Externprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 2) erteilt. Es enthält alle Fächer der Prüfungsleistungen nach Ziffern 14.5 und 14.9, ferner Themen und Benennung der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung zur Di-

- plomatheit. Die Fischer der Prüfungsstelle nach Ziffer 14.9 Kind zu berufen.
- 14.12.2 Aus dem Diplomzeugnis muß hervorgehen, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung als Externe oder Ex-terner abgelegt hat.
- 14.12.3 Das Diplomzeugnis wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan, der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsausschüsse unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- 14.12.4 Für die Diplomurkunde gelten die Bestimmungen der Ziffern 11.2 stinngemäß.
- 14.13 ~~Ungültigkeit der Externenprüfung~~  
Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.
- 14.14 ~~Gebühren~~
- Für die Durchführung der Externenprüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben, deren Höhe in der jeweiligen Diplomprüfungsordnung — Teil B — festgesetzt wird. Sie ermäßigt sich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat vor Beginn des schriftlichen Teils von der Ex-ternenprüfung einmüßig zurücktritt. Der Nachweis der Einzahlung ist spätestens vor Beginn der Grundlegungsprüfung zu erbringen.
15. ~~Schlußbestimmungen~~
- 15.1 ~~Anpassungsfrist~~
- Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen — Teil B — der von dieser Diplomprüfungsordnung — Teil A — erfaßten Fachbereiche sind unverzüglich den Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung anzupassen.
- 15.2 ~~Übergangserregelungen~~
- Bis zu dem nach Ziffer 15.4 genannten, jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Diplomprüfungsordnung ist nach dem derzeit geltenden Prüfungsregelungen das betreffende Fachbereichs zu verfahren.
- 15.2.2 Für Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung gemäß Ziffer 15.4 in ei-

- nen der von dieser Diplomprüfungsordnung erfaßten Fachbereiche der Fachhochschule Wiesbaden ihr Studium begonnen haben und für die die Prüfungsordnungen — Teil A — und — Teil B — vom 12. November 1995 maßgebend sind, gelten die Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung bis spätestens acht Semester nach Inkrafttreten. Sie sind nach den Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung und der ihr angefallenen Diplomprüfungsordnung Teil B — des Fachbereichs zu prüfen, wenn sie dies binnen sechs Monaten nach deren Inkrafttreten beim Prüfungsausschuss beantragen.
- Die Fachbereiche legen in — Teil B — fest, welche Leistungen beim Übergang auf diese Diplomprüfungsordnungen anerkannt werden.
- Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung — Teil A — und — Teil B — vom 12. Oktober 1973 studieren, legen die Fachbereiche die Übergangsbestimmungen in — Teil B — fest. Weiterhin bestimmen die Fachbereiche in — Teil B —, welche Leistungen beim Übergang auf diese Diplomprüfungsordnung anerkannt werden.
- 15.3 ~~Ausbildung~~ ~~Blaherigen~~ ~~Bechts~~
- Jeweils mit dem Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung nach Ziffer 15.4 verliert die Prüfungsordnung der Fachhochschule Wiesbaden — Teil A — vom 12. Oktober 1973 (ABl. S. 1460) in der Fassung vom 9. Februar 1975 (ABl. 1975 S. 212) in der Fassung vom 9. Februar 1975 (ABl. 1975 S. 212) vom 2. November 1988 in der Fassung vom 12. Juni 1990 für den betreffenden Fachbereich ihre Gültigkeit.
- 15.4 ~~Inkrafttreten~~
- Diese Diplomprüfungsordnung tritt, für jeden Fachbereich gesondert, jeweils zusammen mit der nach Ziffer 15.1 angefallenen Diplomprüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs am Tage nach deren Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
- Wiesbaden, 11. März 1997

569

**Gemeinsame Prüfungsordnung — Teil A — der Fachbereiche Architektur, Baupingenieurwesen, Elektrotechnik, Gartenbau und Landschaft, Gestaltung, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung, Medienwirtschaft, Sozialwesen sowie Weinbau und Gairtnerkochschologie der Fachhochschule Wiesbaden vom 11. März 1997 (StAnz. S. 3179):**

**H I E R:** Änderung vom 21. Oktober 1997

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 0 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1998 (GVBl. I S. 284), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1999 (GVBl. I S. 858) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich der Fachbereichs Physikalische Technik am 21. Oktober 1997 beschlossene Änderung der o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 23. Mai 1998

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II.1.3 — 408/974 (I) — 11  
StAnz. 24/1998 S. 1645**

- Artikel 1: Änderung**
- Die o. a. Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:
1. in der Überschrift: werden hinter dem Wort „Medienwirtschaft“ die Worte „Physikalische Technik“;
  2. in der Vorbenennung werden hinter den Worten „Medienwirtschaft“ am 10. Juni 1997, die Worte „Physikalische Technik“ am 21. Oktober 1997,;
  3. in Nr. 14.1 werden hinter dem Wort „Medienwirtschaft“ die Worte „Physikalische Technik“;
  4. in Anlage 2 (Diplomzeugnis) wird hinter der Nr. „05“ die Nr. „10“;
  5. in Anlage 2 (Rückseite des Diplomzeugnisses) wird hinter der Nr. „09“ die Nr. „10“;
  6. in Anlage 3 (Diplom weibliche Form) wird hinter der Nr. „09“ die Nr. „10“ und
  7. in Anlage 3 (Diplom männliche Form) wird hinter der Nr. „09“ die Nr. „10“ eingefügt.

**Artikel 2: Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.